

Friedhofs- und Bestattungssatzung

des Marktes Stamsried in der Fassung vom 30.04.1990

Der Markt Stamsried erläßt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 GO folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 27.08.1980, Nr. 304 - 550 genehmigte Friedhofs- und Bestattungssatzung.

1990

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

- 1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Stamsried folgende Bestattungseinrichtungen:
 1. den alten Friedhof in Stamsried, den neuen Friedhof mit Leichen- und Aussegnungshalle in Stamsried, einen Friedhof mit Leichenhaus in Friedersried;
 2. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.
- 2) Der Markt kann fachlich geeignete Unternehmen mit den Aufgaben der Totenbestattung beauftragen.

§ 2

Bestattungsanspruch

- 1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die diese Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- 2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- 3) In allen übrigen Fällen ist eine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Benutzungszwang

- 1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 3. Beisetzung von Urnen.
- 2) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal eingesargt werden.

- 3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1; dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus, das sich in der Gemeinde befindet, dem Leichenhaus gleich erachtet.
- 4) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II. Leichenhaus

§ 4

Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- 3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- 4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- 5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671).
- 6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- 7) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zahlen dabei nicht mit.
- 8) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 9) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altersheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Anzeigepflicht

- 1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- 2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- 3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6

Große der Gräber

- 1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
 - a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr (Kindergräber):
Reihengräber:
Länge: 1,20 m
Breite: 0,70 m
 - b) für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr:

	Länge:	Breite:
Einzelgräber	2 m	1 m
Doppelgräber	2 m	2 m
Dreifachgräber	2 m	3 m
- 2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhugel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
- 3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber) haben 1 m Länge und 1 m Breite. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhugel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 7

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 8

Umbettung auf Antrag

- 1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

- 2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- 3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann trägt der Antragsteller.
- 5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 9

Aufteilungsplan

- 1) Die Anlagen der Grabplätze richten sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In diesem sind die einzelnen Grabfelder gekennzeichnet und die Grabstätten fortlaufend nummeriert. Der Belegungsplan für die Friedhofserweiterung Stamsried (neuer Friedhof) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Kindergraber
 2. Einzelgraber (Reihengraber)
 3. Doppelgraber (Wahlgraber)
 4. Dreifachgraber
 5. Urnengraber
- 3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10

Reihengraber

- 1) Es bestehen Reihengraber für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr und Reihengraber für Verstorbene vom 5. vollendeten Lebensjahr an.
- 2) Reihengraber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- 3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es werden deshalb nur jeweils eine Leiche oder eine Urne darin beigesetzt.
- 4) In Reihengrabern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 11

Wahlgraber

- 1) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden (Wahlgrab, Familiengrab). Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- 2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- 3) Das Sondernutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist, längstens für 16 Jahre begründet. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

§ 12

Beisetzung in Wahlgrabstätten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- 2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

§ 13

Übertragung des Sondernutzungsrechts

- 1) Der Nutzungsberechtigte kann das Sondernutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todeswegen.
- 2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Sondernutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- 3) Der Übergang des Sondernutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

§ 14

Verzicht auf das Sondernutzungsrecht

Auf das Sondernutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 15

Errichtung von Grabmalern

- 1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmalern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen, soweit diese zulässig sind (§§ 16, 16a).
- 2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10;
 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. eine Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- 3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- 4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmaler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 16

Gestaltung der Grabmaler

- 1) Jedes Grabmal muß unbeschadet der besonderen Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16a) der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- 2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltet wirkt.
- 3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 16a

Besondere Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmaler in den Abteilungen II - VIII nach dem Belegungsplan des neuen Friedhofes in Stamsried müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmaler dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlings-ähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine, Grabplatten, die mehr als ein Drittel der Grabstätte bedecken, Einfassungen aus Holz, Stein und Metall sowie Schriftzeichen in Gold, Blei, Bronze und aus kunstlichem Material sind nicht zugelassen.

- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein;
 2. alle Bearbeitungsarbeiten sind zulässig, außer Politur;
 3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt;
 4. die Grabmäler müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel haben;
 5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
- 2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmäler mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengrabern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
1. stehende Grabmäler: Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
 2. liegende Grabmäler: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m
- b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
1. stehende Grabmäler: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m
 2. liegende Grabmäler: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m
- c) Auf Wahlgrabstätten:
1. stehende Grabmäler:
 - a) bei einstelligen Wahlgrabern im Hochformat ohne Hinterpflanzung: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
 - b) im Hochformat mit Hinterpflanzung: Höhe 1,30 m bis 1,60 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,22 m
 - c) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabern sind außer den Maßen nach a) und b) auch folgende Maße bei Verwendung aufgelöster Umrissformen zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m
 2. liegende Grabmäler:

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

 - a) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m
 - b) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,18 m
 - c) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m; alternativ Einzelaufteilung nach a)
- 3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmäler bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
1. liegende Grabmäler: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m
 2. stehende Grabmäler: Grundriß max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,90 m
- b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
1. stehende Grabmäler, körperhaft, mit etwa quadratischem und rundem Grundriß max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m
 2. liegende Grabmäler mit quadratischem Grundriß bis 0,60 m x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m

4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 16 (s. Anm.) für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfalle zulassen. Die Ausnahme ist unter Angabe einer ausführlichen Begründung schriftlich zu beantragen.

5) Abmessungen für Kreuze (aus Eisen, Holz und Stein):

maximal 1,50 m in der Höhe
maximal 0,80 m in der Breite
Mindeststärke für Stein 0,14 m

Abmessungen für Stelen:

maximal 1,50 m in der Höhe
maximal 0,50 m in der Breite
Mindeststärke 0,18 m

§ 16 b

Grabbepflanzung

Die Grabstätten sind als flache Grabhügel anzulegen, mit geeigneten bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen. Dies gilt insbesondere auch für die Umrandung zum Schutz gegen Abschwennungen. Die Bepflanzung soll sich an der rückwärtigen Seite der Grabmaler in einer Breite von mindestens 30 cm fortsetzen.

Vor den Grabmalern ist eine Fläche von 0,50 m x 0,90 m für die individuelle Pflanzgestaltung zulässig.

§ 17

Standsicherheit

- 1) Grabmaler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssichern Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- 3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmalern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmaler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

Pflege der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- 2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- 3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

VI. Ordnungsvorschriften

Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- 2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- 2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Berahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.

- 3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- 4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 22

Alte Nutzungsrechte

- 1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 16 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- 2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften der § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 20, § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis 500,-- DM belegt werden.

§ 24

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 25

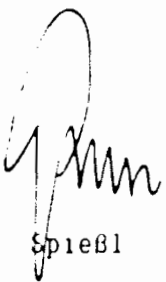
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Leichenhaussatzung vom 07.11.1963 außer Kraft.

Stamsried, 18.09.1990

Markt Stamsried



Spießl

Bürgermeister

